

Ein Todesfall – was tun?



Damit Sie vorbereitet sind.



**Basler
Kantonalbank**
fair banking

Ein Todesfall – was tun?

Impressum

3., überarbeitete Auflage, Basel 2007

Copyright 2007 Basler Kantonalbank

Alle Rechte vorbehalten

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|--|--|----|
| | Editorial | 4 |
| Tod eines Angehörigen | Eintritt des Todes | 5 |
| | Mitteilung des Todesfalls | 5 |
| | Bestattungsvorbereitungen | 5 |
| | Leidzirkulare und Todesanzeige | 7 |
| | Grabmal | 7 |
| | Grabpflege | 7 |
| | Erbschaftsamt und Inventar | 8 |
| | Erwerb/Ausschlagung der Erbschaft und amtliche Liquidation des Nachlasses | 8 |
| | Konto und Wertschriftendepot | 9 |
| | Vollmachten | 9 |
| | Willensvollstrecker (Testamentsvollstrecker) | 10 |
| | Erbenvertretung | 10 |
| | Erbenbescheinigung und Verfügungsermächtigung | 10 |
| | Mietwohnung und Räumung des Haushaltes | 10 |
| | Grundbuchamt | 11 |
| | Steuern | 11 |
| | Versicherungen | 14 |
| | AHV/IV | 14 |
| | Amt für Sozialbeiträge | 14 |
| | Weitere Ansprüche | 14 |
| | Erteilung | 15 |
| Checkliste | Todesfall | 17 |
| | Nachlassabwicklung | 17 |
| | Sozial- und Versicherungsleistungen für die Hinterbliebenen | 18 |
| Vorbereitungen für das eigene Ableben | Patientenverfügung | 19 |
| | Sterbebegleitung | 21 |
| | Organspende | 21 |
| | Körperspende | 22 |
| | Bestattungswünsche | 22 |

| | |
|---------------------------|----|
| Mitteilung des Todesfalls | 22 |
| Letztwillige Verfügungen | 22 |
| Dokumente und Schlüssel | 24 |
| Finanzen | 24 |
| Vollmachten | 24 |
| Vormundschaft | 24 |

Hilfreiche Vordrucke

| | |
|---|----|
| Meine Wünsche | 27 |
| Mitteilung des Todesfalls | 27 |
| Adressverzeichnis | 29 |
| Bestattung | 31 |
| Vormundschaft | 34 |
| Was ist wo? | 35 |
| Letztwillige Verfügungen | 35 |
| Weitere Dokumente und Schlüssel | 36 |
| Finanzen | 38 |
| Vermögen | 38 |
| Verzeichnis Wertschriften in eigener Verwaltung | 40 |
| Verzeichnis Wertgegenstände | 40 |
| Vollmachten | 41 |
| Versicherungen | 41 |

Adressliste

| | |
|---------------------------------|----|
| Ämter, Behörden, Organisationen | 43 |
| Friedhofverwaltung | 45 |
| Friedhöfe | 46 |
| Bestattungsinstitute | 47 |

Stichwortverzeichnis 48

BKB-Dienstleistungen in Erbangelegenheiten 52

Kontakt- und Bestellkarte _____ Einkleppseite

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser

Der Verlust einer nahestehenden Person oder Gedanken über das eigene Sterben sind mit grossen Emotionen verbunden. Doch genau in solchen Situationen sind Ruhe und Sachlichkeit gefragt. Die vorliegende Broschüre hilft Ihnen im ersten Teil, Schritt für Schritt die notwendigen Massnahmen bei einem Todesfall zu treffen. Im zweiten Teil wird aufgezeigt, wie der eigene Nachlass vorbereitet werden kann, wie Sie über Ihren Körper bis zuletzt bestimmen und wie Sie die letzten Stunden und die Bestattung selbst gestalten können. Die anschliessende Liste erspart Ihnen eine zeitaufwendige Suche nach Adressen und Telefonnummern.

Eine umfassende Darstellung rechtlicher Aspekte würde den Rahmen dieser Broschüre sprengen. Die Abteilung für Steuer- und Erbangelegenheiten der **Basler Kantonalbank** steht Ihnen in Ihrem konkreten Fall mit Rat und Tat zur Verfügung. Zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren. Sie können dazu gerne die Kontakt- und Bestellkarte (siehe Einklappseite) benutzen. Einen Überblick über unsere Dienstleistungen in Erbangelegenheiten gibt Ihnen die Liste auf S. 52. Sie finden uns auch im Internet unter: www.bkb.ch/ erbschaftsberatung.

Wir erlauben uns noch einen Hinweis: Als im Kanton Basel-Stadt ansässiges Bankinstitut haben wir uns darauf beschränkt, Sie spezifisch mit den basel-städtischen Verhältnissen vertraut zu machen.

Tod eines Angehörigen

In diesem Abschnitt machen wir Sie, die Hinterbliebenen, mit allem vertraut, was Sie anlässlich des Todes eines Angehörigen veranlassen müssen.

Eintritt des Todes

Wenn der Tod eingetreten ist, rufen Sie den Hausarzt oder den Notarzt, damit er die Todesbescheinigung ausstellt. Ist der Tod im Spital respektive im Alters- oder Pflegeheim eingetreten, so erhalten Sie von der Verwaltung Todesbescheinigung und Anzeigeformular.

Mitteilung des Todesfalls

Melden Sie den Todesfall innert zweier Tage beim Bestattungsbüro des Zivilstandsamtes. Mitzubringen sind: Todesbescheinigung, Ausweispapiere des Verstorbenen (Familienbüchlein, Niederlassungsausweis oder Aufenthaltsbewilligung, für Ausländer zudem: Pass, Geburtschein und Eheschein resp. Bescheinigung über eingetragene Partnerschaft).

Denken Sie daran, dass ausserdem folgende Personen bzw. Adressaten zu benachrichtigen sind:

- Angehörige, Freunde und Nachbarn
- Arbeitgeber (Personalabteilung)
- Wohnungsvermieter
- Vereine und Institutionen
- Versicherungsgesellschaften
- Konsulat (falls der Verstorbene Ausländer war)

Armee und Zivilschutz werden automatisch benachrichtigt.

Bestattungsvorbereitungen

Wünschen Sie den Beizug eines Geistlichen oder eines Abdankungsredners, gilt es, in einem persönlichen Gespräch Einzelheiten der Bestattungsfeier abzuklären. Bringen Sie Angaben zum Lebenslauf, evtl. eine Zusammenstellung wichtiger Daten oder einen bereits verfassten

Lebenslauf mit. Für die Anmeldung eines Todesfalls auf dem Zivilstandsamt benötigen Sie eine ärztliche Todesbescheinigung. Beim Bestattungsbüro des Zivilstandsamtes sind folgende Anordnungen zu treffen:

- Welche Bestattungsart wird gewünscht (Erdbestattung oder Kremation)?
- Wahl des Friedhofs
- Wird ein unentgeltlicher Sarg beansprucht?
- Wird ein unentgeltliches Leichenhemd beansprucht?
- Wird der Leichnam aufgebahrt? Wenn ja, wo? Darf ihm die letzte Ehre erwiesen werden?
- Wird eine öffentliche oder eine stille Bestattung gewünscht? Nach welcher Art?
- Soll mit der Bestattung eine Trauerfeier verbunden werden?
- Soll der Sarg oder die Urne in einem unentgeltlichen Reihengrab, in einem Gemeinschaftsgrab, in einer Familienbeisetzungsstätte oder, gestützt auf eine entsprechende Bewilligung der zuständigen Behörde, ausserhalb der Basler Friedhöfe beigesetzt werden?
- Soll eine amtliche Publikation der Bestattung erfolgen?

Nach dem Bestattungsgesetz haben alle zum Zeitpunkt ihres Todes in Basel wohnhaft gewesenen Personen Anrecht auf eine unentgeltliche Bestattung. Diese beinhaltet alle für eine einfache und würdevolle Bestattung nötigen Leistungen. Für die Gemeinden Riehen und Bettingen gelten besondere Vorschriften. Die kostenlose Einsargung und die kostenlose Überführung der verstorbenen Person werden durch ein vom Kanton bestimmtes privates Bestattungsunternehmen durchgeführt. Es steht den Hinterbliebenen frei, bei einem anderen, im Kanton Basel-Stadt zugelassenen Bestattungsunternehmen die Einsargung sowie den Transport der verstorbenen Person zu veranlas-

sen. Die Kosten für diese Dienstleistungen gehen zulasten der Angehörigen. Der kostenlose Bezug des einfachen Sarges (Basler Modell) und des einfachen Leichenhemdes ist jedoch trotzdem möglich. Es steht den Angehörigen frei, sich bei allen privaten Bestattungsunternehmen über zusätzliche Dienstleistungen (wie Trauerdrucksachen, Blumendekoration etc.) beraten zu lassen.

Ist ein Leidmahl vorgesehen, sind mit dem betreffenden Restaurant Reservierung, Anzahl Personen, Art des Imbisses etc. zu vereinbaren.

Leidzirkulare und Todesanzeige

Setzen Sie sich für die Leidzirkulare mit einer Druckerei oder einem Bestattungsinstitut in Verbindung. Falls Sie eine Todesanzeige platzieren möchten, geben Sie unverzüglich den entsprechenden Text bei der Tageszeitung Ihrer Wahl auf.

Grabmal

Alle Grabmäler sind bewilligungspflichtig. Für die Bewilligung ist das Bestattungswesen/Friedhofverwaltung, Friedhof am Hörnli (für Grabmäler Basel-Stadt) bzw. die jeweilige Gemeindeverwaltung Riehen oder Bettingen (für Grabmäler auf den Gemeindegottesäckern) zuständig. Wenden Sie sich an die Grabmalberatungsstelle.

Auf allen Grabstellen platziert die Friedhofverwaltung bzw. die Gemeindeverwaltung Riehen für die erste Zeit nach der Beerdigung kostenlos ein provisorisches Namensschild.

Grabpflege

Die Anpflanzung und der Unterhalt des Grabes können von den Angehörigen selbst besorgt werden. Es besteht ausserdem die Möglichkeit, einen im Kanton domizilierten Gärtnermeister oder die Friedhofgärtnerei mit der Grabpflege zu beauftragen. Im letzteren Fall wollen Sie

sich nach der Bestattung mit der Friedhofverwaltung, Friedhof am Hörnli bzw. mit dem Friedhofgärtner der Gottesäcker Riehen oder Bettingen in Verbindung setzen.

Erbschaftsamt und Inventar

Im Kanton Basel-Stadt nimmt das Erbschaftsamt von Amtes wegen ein Vermögensinventar auf. Anlässlich der vorangekündigten Inventur sind die nicht beim Erbschaftsamt hinterlegten Testamente (alle vorhandenen Fassungen), der Ehe- und/oder Erbvertrag resp. der Vermögensvertrag bereitzuhalten. Wer ein solches Dokument besitzt oder findet, ist zur Aushändigung verpflichtet. Es empfiehlt sich ausserdem, die letzte Steuererklärung zur Hand zu haben. Als Erbe oder Willensvollstrecker sind Sie zu wahrheitsgemässer Aussage, zur Vorlage der einschlägigen Dokumente (Konto- und Depotbescheinigungen per Todestag, Versicherungspolice etc.) und zum Öffnen der Räume verpflichtet. Es ist zu empfehlen, vor der Inventaraufnahme wenn möglich nicht über den Nachlass zu verfügen. Circa zwei Monate nach Inventaraufnahme, spätestens bis zur Erbschaftssteuer-Veranlagung, sind sämtliche Bestattungsauslagen und andere am Todestag geschuldete Verbindlichkeiten dem Erbschaftsamt mitzuteilen. Das Erbschaftsamt stellt für diesen Zweck ein Auslagenformular zur Verfügung. Die gemeldeten Passiven vermindern die allfällige Erbschaftssteuer. Zahlen Sie nicht unbesehen jede Rechnung, überprüfen Sie zuerst, ob sie wirklich gerechtfertigt ist.

Erwerb/Ausschlagung der Erbschaft und amtliche Liquidation des Nachlasses

Die Erben erwerben die Erbschaft mit dem Tode des Erblassers; es braucht im Kanton Basel-Stadt keine Annahmeerklärung der Erben.

Im Kanton Basel-Stadt besteht die Möglichkeit, innert dreier Monate ab Zustellung des erbschaftsamtlichen Inventars die Erbschaft auszuschlagen. Dies ist zu emp-

fehlen, wenn der Nachlass überschuldet ist, denn die Erben haften mit dem eigenen Vermögen für Nachlassschulden. Die schriftliche Ausschlagung (wir empfehlen per eingeschriebenen Brief) ist an das Erbschaftsamt zu richten. Das Ausschlagungsrecht kann allerdings verwirkt werden, z.B. wenn sich jemand wie ein Erbe in die Angelegenheiten der Erbschaft einmischt, sich Gegenstände aneignet oder sonstige Verfügungen trifft.

Falls Unklarheiten über Bestand und Höhe der Schulden der verstorbenen Person bestehen oder wenn nicht sicher ist, welche bzw. wo Vermögenswerte vorhanden sind, können Sie aufgrund Ihrer Erbenstellung beim Erbschaftsamt innert Monatsfrist seit Kenntnis des Todesfalls die Aufnahme eines öffentlichen Inventars (mit Auskündigung im Kantonsblatt) verlangen.

Ausserdem kann jeder Erbe die amtliche Liquidation des Nachlasses verlangen; diese erfolgt nach Massgabe des Konkursrechts, falls sich eine Nachlassüberschuldung zeigt. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss fällt an die Erben.

Konto und Wertschriften-depot

Die Banken und die PostFinance sind über das Ableben des Konto- oder Depotinhabers zu informieren, vorzugsweise mit einer Kopie des Todesscheins. Als ausgewiesener Erbe resp. Bevollmächtigter sind Sie berechtigt, eine Kontobescheinigung und einen Depotauszug per Todestag zu verlangen.

Vollmachten

Aufgrund der Rechtsprechung akzeptieren Banken nach einem Todesfall im Allgemeinen vom Erblasser erteilte Vollmachten über den Tod hinaus grundsätzlich nicht mehr. Mit dem Tod des Erblassers gehen sämtliche Kundenbeziehungen auf die Erbengemeinschaft über, die Bank ist

nun Beauftragte sämtlicher Erben. Gemäss den erbrechtlichen Bestimmungen können die Erben nur gemeinsam über die Vermögenswerte verfügen. Die Banken müssen also absolute Gewissheit haben, im Sinne aller Erben zu handeln. Dieses Risiko besteht in der Regel nicht bei der Bezahlung von Todesfallkosten und sonstigen eindeutigen Nachlassverbindlichkeiten (z.B. Miete, Arztkosten). In den übrigen Fällen werden die Banken jedoch eine Erbenbescheinigung oder eine Verfügungsermächtigung (s. unten) verlangen. Jeder Erbe einzeln hat das Recht, allfällige Vollmachten zu widerrufen.

Willensvollstrecker (Testamentsvollstrecker)

Ist vom Erblasser ein Willensvollstrecker eingesetzt worden, so wird diesem auf Verlangen eine Testamentsvollstreckerbescheinigung ausgestellt. Diese ermöglicht es ihm, allein über das Nachlassvermögen zu disponieren.

Erbenvertretung

Ist vom Erblasser kein Willensvollstrecker ernannt worden, ist es von Vorteil, einen gemeinsamen Vertreter für die Erbengemeinschaft zu bestimmen. Das kann durchaus auch die **Basler Kantonbank** sein. Beim Erbschaftsamt oder bei der Basler Kantonbank können entsprechende Vollmachtenformulare bezogen werden.

Erbenbescheinigung und Verfügungsermächtigung

Die Erbenbescheinigung ist der Nachweis der Berechtigung der Erben am Nachlass. Das Erbschaftsamt Basel-Stadt stellt allerdings in der Regel keine Erbenbescheinigungen aus. Stattdessen erhalten Sie auf Verlangen eine sog. Verfügungsermächtigung. Diese wird für jede einzelne Bank resp. die PostFinance separat ausgestellt und berechtigt Sie zu jedwelcher Verfügung über die aufgeführten Konten, Wertpapierdepots etc.

Mietwohnung und Räumung des Haushaltes

Muss der Haushalt des Erblassers aufgelöst werden, sind grundsätzlich die Kündigungsfristen zu beachten. Vor der

Räumung des Haushaltes müssen allfällige Sachlegatate gemäss den Wünschen des Erblassers übergeben werden (z.B. ein Aquarell an eine Cousine, die Briefmarkensammlung an ein Patenkind etc.).

Grundbuchamt

Mit dem Tod des Erblassers werden die Erben von Gesetzes wegen Gesamteigentümer (Erbengemeinschaft) des Grundstücks. Sie können allerdings erst über das Grundstück verfügen, wenn sie im Grundbuch als Eigentümer eingetragen sind. Im Grundbuchrecht gilt das sog. Antragsprinzip, d.h., es dürfen nur jene Änderungen im Grundbuch vollzogen werden, für die ein entsprechender Antrag gestellt worden ist. Dies gilt auch bei einem Erbgang. Der Eintrag der Erben erfolgt nicht von Amtes wegen. Damit die Erben im Grundbuch eingetragen werden können, muss eine Bescheinigung eingereicht werden, aus der ersichtlich ist, dass die Erben (gesetzliche und eingesetzte) als einzige Erben des Erblassers anerkannt sind. Zuständig für die Ausstellung der entsprechenden Bescheinigung («Erbgangsbeurkundung») sind für im Kanton Basel-Stadt verstorbene Personen die Notariate oder das Erbschaftsamt. Eine Frist zur Anmeldung der Erbgänge besteht nicht. Damit der Eigentumseintrag im Grundbuch wieder aktuell ist und um in einem späteren Zeitpunkt allenfalls aufwendige Nachforschungen (bspw. bei weiteren Erbgängen) zu vermeiden, sollte die entsprechende Anmeldung nicht zu lange hinausgeschoben werden.

Mehrere Erben werden als «Erbengemeinschaft» im Grundbuch eingetragen, d.h., sie können nur gemeinsam über das Grundstück verfügen (z.B. eine bestehende Hypothek für eine Renovation erhöhen).

Steuern

Die Steuerpflicht des Erblassers endet mit seinem Tod. Die Erben haften für noch nicht bezahlte, aber auch für

noch nicht veranlagte **Steuern bis zum Todestag des Verstorbenen**. Daraus folgt auch die Pflicht der Erben, noch nicht eingereichte Steuererklärungen des Verstorbenen für vor dem Todestag liegende Steuerjahre zu erstellen und bei der an seinem Wohnsitz zuständigen Steuerbehörde einzureichen. Einkommens- und Vermögenssteuern bis zum Todestag werden 30 Tage nach Zustellung der Veranlagungsverfügung, spätestens aber 12 Monate nach dem Ableben des Erblassers zur Zahlung fällig.

Von der Steuerpflicht des Erblassers ist die **Steuerpflicht der Erben** klar zu unterscheiden: Zuständig ist das Steueramt an deren Wohnsitz. Grundsätzlich gilt, dass eine Erbschaft ab Todestag zu deklarieren ist, d.h. nicht erst ab dem Zeitpunkt, ab welchem die Erben darüber verfügen können. Sind die Erbteile während der Steuerperiode ganz oder teilweise ausbezahlt worden, ist es wichtig, dass das aus der Erbschaft angefallene Vermögen als solches gekennzeichnet wird. Nur so ist es der Steuerbehörde möglich, die Erbschaft lediglich ab Todestag und nicht für das ganze Jahr zu berücksichtigen. Für die Erbobjekte ist die Bewertung per Todestag massgebend. Es ist sinnvoll, eine detaillierte Aufstellung über die geerbten Vermögenswerte der Steuererklärung beizulegen. Die zugeflossenen Erträge sind ab Todestag als steuerpflichtiges Einkommen anzusehen. Ist die Steuererklärung vor der vollständigen Teilung des Nachlasses auszufüllen, ist zu empfehlen, die Erbschaft mit Angabe des Nachlasses, des Todestages und der eigenen Erbquote in der Steuererklärung sowohl bei Einkommen und Vermögen unter der Rubrik «unverteilte Erbschaft» als auch auf dem Wertschriftenverzeichnis aufzuführen, und zwar mit «p.m.» (pro memoria). Ferner sollte unter «Bemerkungen» festgehalten werden, dass nähere Angaben zur Erbschaft nach Abschluss der Erteilung nachgeliefert werden. Dann kann

die Steuererklärung der Steuerverwaltung fristgerecht eingereicht werden.

Der Übergang des Vermögens des Verstorbenen auf seine Erben löst allenfalls eine **Erbschaftssteuer** aus. Diese Steuerpflicht jedes einzelnen Erben – und nicht der Erbengemeinschaft – entsteht somit per Todestag des Erblassers. Die Erbschaftssteuer ist kantonal geregelt. Das am letzten Wohnsitz des Erblassers geltende Steuergesetz ist massgebend für die Erhebung der Erbschaftssteuer im Falle beweglichen Vermögens; demgegenüber kommt beim Vorliegen unbeweglicher Vermögenswerte das Steuergesetz am Ort der gelegenen Sache zur Anwendung. In Basel-Stadt besteht gänzliche Steuerbefreiung für den überlebenden Ehegatten, den eingetragenen Partner, die Nachkommen, die Adoptivnachkommen und die Pflegekinder. Für die übrigen Erben ist die Höhe der Erbschaftssteuer abhängig vom Verwandtschaftsgrad und von der Höhe des Erbteils (Freibetrag von CHF 2000.– pro Erbe). Erbschaftssteuern werden im Kanton Basel-Stadt 30 Tage nach Zustellung der Veranlagungsverfügung, spätestens aber 12 Monate nach dem Todestag zur Zahlung fällig. Ab dieser Fälligkeit ist ein Verzugszins geschuldet. Mit anderen Worten: Die Erbschaftssteuer ist bis spätestens ein Jahr nach Todestag zu bezahlen, auch wenn bis zu diesem Zeitpunkt keine Rechnung des Erbschaftsamtes vorliegt. Die Höhe der Erbschaftssteuer kann mithilfe des Steuerrechners auf der Homepage der **Basler Kantonalbank** berechnet werden (www.bkb.ch/erbschaftssteuer.htm).

Die **Basler Kantonalbank** überprüft auf Ihren Wunsch die per Todestag angefallenen Steuerrechnungen des Verstorbenen sowie die Erbschaftssteuer-Veranlagung und veranlasst die Rückerstattung der eidgenössischen Verrechnungssteuer für die in der Schweiz wohnhaften Erben.

Haben Sie Fragen an unsere Steuerexperten? Wir beraten Sie gerne.

Versicherungen

Im Falle von Lebens-, Risiko-, Unfall- und Krankenversicherungen verschaffen Sie sich eine Übersicht über allfällige Leistungsansprüche. Benachrichtigen Sie die Versicherungen unter Beilage einer Kopie des Todesscheins über den Tod des Versicherungsnehmers. Ist der Versicherte an den Folgen eines Unfalles gestorben, so sind Unfallversicherung oder Lebensversicherung mit erhöhter Leistung bei Unfalltod (siehe Versicherungspolice) sofort telefonisch zu benachrichtigen, damit allenfalls eine versicherungsärztliche Überprüfung der Todesursache erfolgen kann.

Es ist zu empfehlen, die Hausratversicherung bis zur Räumung der Wohnung/des Hauses des Erblassers weiter bestehen zu lassen.

Eine Rückerstattung vorausbezahlter Prämien kann verlangt werden.

AHV/IV

Um eine Witwen-/Witwer- und/oder Waisenrente zu erhalten, verlangen Sie das entsprechende Antragsformular bei der AHV-Ausgleichskasse, bei der der Versicherte angeschlossen war. Stirbt ein Partner einer eingetragenen Partnerschaft, so ist die überlebende Person einem Witwer gleichgestellt.

Amt für Sozialbeiträge

Für allfällige Ansprüche in Bezug auf Ergänzungsleistungen zur eidgenössischen AHV/IV und kantonale Beihilfe kontaktieren Sie das Amt für Sozialbeiträge.

Weitere Ansprüche

Wenden Sie sich an den Arbeitgeber des Verstorbenen, um die Rentenansprüche gegenüber der Pensionskasse, die Lohnfortzahlung bzw. allfällige Ansprüche auf ein

Sterbegeld oder eine Abgangsschädigung abzuklären.

Unter Umständen besteht auch ein Anspruch auf ein Sterbegeld gegenüber Verbänden oder in Zusammenhang mit einem Zeitschriftenabonnement.

Erbteilung

Die Teilung des Nachlasses obliegt den Erben. Diese können einen Dritten, zum Beispiel die **Basler Kantonalbank**, mit der Erbteilung beauftragen. Amtet ein Willensvollstrecker, so hat dieser einen Teilungsvorschlag auszuarbeiten.

Können sich die Erben über die Teilung nicht einigen, so kann jeder Erbe beim zuständigen Gericht am Wohnort des Erblassers Klage auf Teilung des Nachlasses einreichen.

Checkliste

Diese Checkliste soll Ihnen als Gedächtnisstütze dienen, damit Sie nichts von dem vergessen, was erledigt sein muss. Unliebsame Folgen von Versäumnissen und böse Überraschungen sind nicht nötig, auch wenn Sie sich bei der Regelung eines Todesfalls nicht auskennen. Wir zeigen Ihnen, was zu tun ist – ganz konkret.

Todesfall

- Hausarzt/Notarzt rufen
- Meldung des Todesfalls beim Zivilstandsamt (Bestattungsbüro)
- Zu benachrichtigen sind ausserdem:
 - Angehörige/Freunde/Nachbarn
 - Arbeitgeber
 - Wohnungsvermieter
 - Vereine/Institutionen
 - Versicherungsgesellschaften
 - evtl. Konsulat
- Bestattungsvorbereitungen
 - Anordnungen für das Begräbnis (Bestattungsbüro)
 - Geistlicher/Abdankungsredner/Musik
 - Lebenslauf
 - Reservation des Leidmahls
 - Leidzirkulare/Todesanzeige
 - Grabmal
 - Grabpflege

Nachlassabwicklung

- Abklären, ob Testamente, Ehe- und Erbverträge resp. ein Vermögensvertrag für die eingetragene Partnerschaft vorhanden sind
- evtl. Antrag auf Errichtung eines öffentlichen Inventars (innert Monatsfrist)
- evtl. Antrag auf amtliche Liquidation des Nachlasses
- evtl. Erbausschlagung (innert 3 Monaten ab Zustellung des erbschaftsamtlichen Inventars)
- evtl. Wahl eines gemeinsamen Vertreters für die Erben (z.B. Basler Kantonalbank)
- Banken/PostFinance benachrichtigen
- Verfügungsermächtigungen beim Erbschaftsamt verlangen (bei Konten, Wertschriften, Safes)
- Vollmachten von Drittpersonen überprüfen/ evtl. widerrufen
- Auslagenformular an das Erbschaftsamt schicken

- evtl. Kündigung/Räumung der Wohnung
- Kündigung resp. Abmeldung von Versicherungen
- Geltendmachen allfälliger Leistungen gegenüber Versicherungen (z.B. Krankenkasse, Hausrat etc.) gemäss Police bzw. Rückforderung vorausbezahlter Prämien
- Abmeldung bei der AHV/IV-Ausgleichskasse
- Arbeitgeber kontaktieren betr. Abklärung von Ansprüchen auf:
 - Lohnfortzahlung
 - Sterbegeld
 - Abgangsentschädigung
- Ansprüche auf Sterbegeld gegenüber Verbänden, Zeitschriften etc. abklären
- allfällige Steuererklärungen des Erblassers ausfüllen
- Erbgangsbeurkundung für Liegenschaften beim Erbschaftsamt/Notariat verlangen für Änderung des Grundbucheintrages
- allfällige Legate (Vermächtnisse) ausrichten
- allfällige Güterrechtsauseinandersetzung bei Ehegatten/eingetragenen Partnern
- Teilungsabrechnung erstellen
- Rückerstattung der Verrechnungssteuer beantragen

Sozial- und Versicherungsleistungen für die Hinterbliebenen

- Ansprüche auf Witwen-/Witwer-/Waisenrenten (AHV/IV) abklären
- Ansprüche auf Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und kantonale Beihilfe abklären
- Ansprüche auf Fürsorgeleistungen abklären
- Ansprüche auf Hinterlassenenrenten beim Arbeitgeber abklären
- Ansprüche aus Versicherungspolicen abklären

Vorbereitungen für das eigene Ableben

Denken Sie daran, dass auch Sie irgendwann einmal Erblasser sein werden. Was können Sie heute unternehmen, um Ihre Angehörigen bei der Regelung der Bestattung und der finanziellen Aspekte weitestgehend zu entlasten? Es gilt: Informieren Sie Ihre Nächsten offen über Ihre persönliche und finanzielle Situation sowie über Ihre Wünsche den Nachlass sowie Ihre Person betreffend. Die nachfolgenden Vordrucke sollen Ihnen dabei behilflich sein. Sie befinden sich im Innern der Broschüre und lassen sich leicht heraustrennen. Setzen Sie Ihre Angehörigen über den Aufbewahrungsort dieser Vordrucke in Kenntnis.

Patientenverfügung

Die Medizin verfügt heute über ein grosses Spektrum an Möglichkeiten, Krankheiten, die früher einen tödlichen Verlauf hatten, medikamentös oder durch technische Hilfsmittel zu heilen resp. zu lindern. Jede medizinische Massnahme bedarf der Einwilligung des durch den Arzt informierten Patienten. Doch kann ein Unfall, eine schwere Erkrankung (z. B. Demenz) oder eine tödliche Erkrankung im fortgeschrittenen Stadium dazu führen, dass sich Menschen nicht mehr dazu äussern können, ob sie in eine medizinische Massnahme einwilligen oder nicht. In solchen Fällen der Urteilsunfähigkeit haben Lebenspartner oder Angehörige kein Recht, Informationen über Ihren Gesundheitszustand zu erhalten oder bezüglich der Neuaufnahme oder der Einstellung von Therapien zu entscheiden. Hier besteht die Möglichkeit, Ärzte und Pflegefachpersonen von ihrer Schweigepflicht gegenüber Lebenspartnern und Angehörigen zu entbinden.

Die beste Form der Vorsorge für solche Situationen ist die Patientenverfügung. In ihr legen Sie fest, unter welchen medizinischen Umständen Sie lebensverlängernde Massnahmen befürworten oder ablehnen, welche Vertrauens-

personen durch die Medizinalfachpersonen informiert und für die Entscheidungsfindung befragt werden müssen. Eigene Werthaltungen bezüglich Leben, Sterben, Gesundheit und Krankheit können festgehalten werden. Bezüglich der palliativen, d.h. Symptome lindernden Medizin in der Sterbephase (z.B. bei Schmerzen, Unruhe, Angst), aber auch bezüglich Reanimation, künstlicher Ernährung und Flüssigkeitszufuhr enthält die Patientenverfügung wertvolle Angaben, die es ermöglichen, gemäss dem Willen der urteilsunfähigen Person zu handeln. Ihre Patientenverfügung ist verbindlich, solange keine konkreten Anzeichen dafür bestehen, dass Sie in der Zwischenzeit die Meinung geändert haben oder die Situation, in der Sie sich befinden, von derjenigen abweicht, die Sie in der Patientenverfügung vorgesehen haben. Sowohl die Schweizerischen Akademien der Medizinischen Wissenschaften als auch das neue Vormundschaftsrecht erkennen in der Patientenverfügung ein wichtiges Mittel, den Patientenwillen auch bei Urteilsunfähigkeit zu befolgen. Damit eine Patientenverfügung wirksam ist, müssen jedoch folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a. Sie muss aktuell sein, d.h., die Unterschrift sollte regelmässig (z.B. alle 2 Jahre) erneuert und der Inhalt bestätigt sein.
- b. Sie bezeichnet Vertrauenspersonen, die die Interessen der urteilsunfähigen Person wahrnehmen.
- c. Sie gibt Auskunft über Ihre persönlichen Einstellungen zu Leben und Sterben.
- d. Sie ist schriftlich festgehalten, unterzeichnet, hinterlegt und bei Bedarf abrufbar. Ein Trägerausweis erlaubt es, bei Bedarf das Dokument anzufordern.
- e. Sie ist idealerweise aus einer Beratung entstanden, in der Sie sowohl mit dem Arzt Ihres Vertrauens als auch mit weiteren Personen wichtige Themen wie Sterben und Tod, mögliche Verläufe einer bestehenden Krank-

heit, lebensverlängernde Massnahmen, aber auch Situationen der Urteilsunfähigkeit besprechen konnten.

Umfassende Information und Beratung zum Thema Patientenverfügung und weitere Vorsorgedokumente erhalten Sie bei GGG Voluntas (www.ggg-voluntas.ch).

Sterbebegleitung

Wünschen Sie Sterbebegleitung, eventuell einen geistlichen Beistand? Gibt es Personen, die Ihnen diesen Dienst zugesichert haben und die deshalb unverzüglich zu benachrichtigen sind? Idealerweise halten Sie Ihren Wunsch nach Sterbebegleitung in einer Patientenverfügung fest.

Organspende

Nach dem neuen Transplantationsgesetz (in Kraft seit 1.7.2007) dürfen einer verstorbenen Person Organe, Gewebe oder Zellen entnommen werden, wenn sie vor ihrem Tod einer Entnahme zugestimmt hat und der Tod festgestellt worden ist. Liegt keine dokumentierte Zustimmung oder Ablehnung der verstorbenen Person vor, so sind ihre nächsten Angehörigen anzufragen, ob ihnen eine Erklärung zur Spende bekannt ist. Ist den nächsten Angehörigen keine solche Erklärung bekannt, so können Organe, Gewebe oder Zellen entnommen werden, wenn die nächsten Angehörigen einer Entnahme zustimmen. Sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder erreichbar, so ist die Entnahme unzulässig. Der Wille der verstorbenen Person hat Vorrang vor demjenigen der nächsten Angehörigen.

Es empfiehlt sich, einen Organspenderausweis stets auf sich zu tragen, damit im Notfall nicht gegen Ihren Willen gehandelt wird. Zu beziehen ist er in allen Apotheken oder bei Swisstransplant (www.swisstransplant.ch).

Körperspende

Falls Sie nach Ihrem Tod Ihren Körper der medizinischen Forschung und zur Aus- und Weiterbildung zur Verfügung stellen möchten, lassen Sie sich beim Anatomischen Institut, Basel, beraten.

Bestattungswünsche

Erbbestattung oder Kremation? Aufbahrung ja oder nein? Soll die Trauerfeier öffentlich oder nur im engsten Familienkreis stattfinden? Vielleicht mit anschliessendem Leidmahl? Wünschen Sie die Beisetzung auf einem bestimmten Friedhof, in einem Gemeinschaftsgrab, eventuell im bereits bestehenden Familiengrab? Möglicherweise haben Sie Vorstellungen über Grabstein und -inschrift? Seit einiger Zeit erfreuen sich neuartige Bestattungsformen, wie z. B. die Asche in den Alpen zu verstreuen, zunehmender Beliebtheit. Für diese Bestattungsform benötigen Sie eine behördliche Bewilligung. Das Gesuchsformular können Sie beim Bestattungsbüro oder bei der Friedhofverwaltung beziehen.

Es ist möglich, bereits zu Lebzeiten die Kosten für den Grabunterhalt bei der Friedhofverwaltung zu bezahlen. Halten Sie Ihre konkreten Wünsche schriftlich fest. Sie können dazu die Vordrucke auf S. 31 ff. benützen oder beim Bestattungsbüro ein entsprechendes Formular beziehen und dort auch gegen eine geringe Gebühr hinterlegen. Wir empfehlen, Anordnungen betreffend die Bestattung nicht im Testament festzuhalten.

Mitteilung des Todesfalls

Es gibt Menschen, die einen grösseren Personenkreis über ihren Hinschied informieren möchten; andere wollen jedes «Aufsehen» rund um ihre Person ganz und gar vermeiden. Halten Sie Ihre persönlichen Wünsche fest. Füllen Sie das dafür vorgesehene Adressverzeichnis (S. 29) aus.

Letztwillige Verfügungen

Sie hinterlassen möglicherweise erhebliche Vermögenswerte, eventuell ein eigenes Geschäft. Vielleicht möchten

Sie – unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften – Ihren überlebenden Ehegatten maximal begünstigen, Zuwendungen an Private, an Institutionen machen oder Ihre Geschäftsnachfolge regeln. Ehepaare ohne Kinder sind sich eventuell gar nicht bewusst, dass sie ohne anderslautende letztwillige Verfügung mit den Eltern resp. Geschwistern des erstversterbenden Ehegatten teilen müssten. Das Gleiche gilt für eingetragene Partnerschaften. Die Besserstellung des überlebenden Ehepartners/eingetragenen Partners via Testament (handschriftlich möglich) oder via Vertrag (öffentliche Beurkundung notwendig) ist oft sehr sinnvoll, da unter Umständen nur so dessen künftige finanzielle Unabhängigkeit gewährleistet ist. Es liegt Ihnen möglicherweise daran, ausgesuchte Vermögensobjekte einem bestimmten Erben zukommen zu lassen. Oder Sie haben einem Nachkommen unlängst finanziell unter die Arme gegriffen, möchten ihn jedoch nicht besserstellen als die Geschwister. Mit klaren letztwilligen Anordnungen lässt sich für die Zeit nach Ihrem Ableben viel böses Blut vermeiden. Es besteht die Möglichkeit, testamentarisch einen Willensvollstrecker zu bestimmen; diesem kommt die Aufgabe zu, Ihren letzten Willen zu vollziehen, den Nachlass zu verwalten, Schulden zu begleichen, Vermächtnisse auszurichten und die Erbteilung vorzubereiten. Die **Basler Kantonalbank** hat grosse Erfahrungen auf diesem Gebiet, erkundigen Sie sich nach den Konditionen.

Wir raten Ihnen, für die Ausgestaltung eines Testamentes fachliche Unterstützung beizuziehen. Die **Basler Kantonalbank** ist Ihnen auch dabei gerne behilflich.

Falls Sie selbst ein Testament aufsetzen möchten, beachten Sie, dass dieses gänzlich von Hand abgefasst und eigenhändig unterzeichnet sein muss, inklusive Angabe

von Jahr, Monat und Tag der Errichtung. Das gilt auch für allfällige zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommene Ergänzungen/Änderungen. Bezeichnen Sie Erben, Vermächtnisnehmer und Willensvollstrecker möglichst mit vollständigem Namen, genauer Adresse und Geburtsdatum, damit keine Unklarheiten aufkommen. Vergessen Sie auch nicht, Ersatzerben anzugeben für den Fall, dass einer Ihrer eingesetzten Erben vor Ihnen verstirbt. Damit Sie die Gewähr haben, dass Ihr letzter Wille erfüllt wird, empfehlen wir Ihnen, das Testament beim Erbschaftsamt zu hinterlegen.

Dokumente und Schlüssel

Wo finden wir was? Eine Frage, die Ihre Nächsten gar nicht erst zu stellen brauchen, wenn Sie heute schon für Übersichtlichkeit sorgen. Denn: Dokumente wie Testament, Erbvertrag, Ehevertrag, Vermögensvertrag, diverse Ausweise, Policen, Mietvertrag, Bankunterlagen, Steuerakten etc. sind für die Nachlassregelung von grosser Bedeutung. Wir empfehlen Ihnen, die Vordrucke ab S. 35 zu benützen.

Finanzen

Ihre Angehörigen sind Ihnen bestimmt dankbar, wenn sie sich auf einfache Weise einen Überblick über den Nachlass verschaffen können. Die Gegenüberstellung sämtlicher Aktiven und Passiven ergibt eine Übersicht über das Vermögen. Die diversen Vordrucke ab S. 38 helfen Ihnen, die wichtigsten Angaben zusammenzutragen.

Vollmachten

Wie bereits vorn (S. 9) erklärt, reichen heute Vollmachten über den Tod hinaus in der Regel nicht mehr, dass Banken nach dem Tod des Erblassers Verfügungen des Bevollmächtigten ausführen. Dadurch würden sie unter Umständen Interessen von Erben verletzen.

Vormundschaft

Durch ein unvorhersehbares Ereignis könnten Ihre noch unmündigen Kinder plötzlich einen Elternteil oder gar

beide Elternteile verlieren. Wer soll für sie sorgen, wer ihre Erziehung übernehmen, wenn beide Elternteile dies nicht mehr können? Es ist sinnvoll, sich Gedanken über eine solche Situation zu machen und entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Ein Muster, wie Sie Ihren Wunsch festhalten können, finden Sie auf S. 34.

Der definitive Entscheid wird jedoch von der zuständigen Vormundschaftsbehörde gefällt werden.

Hilfreiche Vordrucke

Name _____

Vorname _____

Adresse _____

Geburtsdatum _____

Heimatort/Nationalität _____

Zivilstand _____

Konfession _____

Meine Wünsche

Mitteilung des Todesfalls

Angehörige und Freunde gemäss Adressverzeichnis S. 29 _____ nein

Arbeitgeber/Geschäftspartner _____ nein

Geistlicher _____ nein

Abdankungsredner _____ nein

Krankenkasse _____ nein

Unfallversicherung _____ nein

Lebensversicherung _____ nein

Wohnungsvermieter _____ nein

Todesanzeige

- Meine Angehörigen sollen die Todesanzeige verfassen.
- Ich habe selbst einen Text verfasst (siehe Anhang).
- Ich wünsche keinen Versand von Todesanzeigen.
- Die amtliche Anzeige in der Zeitung genügt.
- Ich wünsche keine amtliche Anzeige in der Zeitung.

Zeitung(en)

- Meine Angehörigen sollen entscheiden.

Weitere Wünsche

Statt einer Blumenspende
sind folgende Institutionen zu bedenken:

- Es soll keine Trauerkleidung getragen werden.

Adressverzeichnis

Personen und Institutionen, die bei meinem Ableben zu benachrichtigen sind:

| Name | Adresse | Telefon |
|------|---------|---------|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

Personen und Institutionen, die bei meinem Ableben zu benachrichtigen sind:

| Name | Adresse | Telefon |
|------|---------|---------|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

Bestattung

Art der Bestattung

- Erdbestattung
- Kremation
- Meine Angehörigen sollen entscheiden.

Art des Sarges

- Staatsarg
- schlichter Privatsarg
- aufwendigerer Sarg
- Meine Angehörigen sollen entscheiden.

Aufbahrung

- in unentgeltlichem Aufbahrungsraum
- in entgeltlichem Aufbahrungsraum
- keine Aufbahrung im offenen Sarg
- Meine Angehörigen sollen entscheiden.

Kirchliche Feier

Geistlicher _____

Kirche _____

- öffentliche Trauerfeier
- Trauerfeier im engsten Kreis
- Abdankung/Messe mit Lebenslauf

meine Wünsche _____

Ergänzungen
zur Bestattungsart

bei Erdbestattung

- die übliche religiöse Zeremonie am Grab

andere Wünsche _____

bei Kremation

- Kremation vor der Trauerfeier
- Kremation nach der Trauerfeier
- Urnenbestattung im üblichen Rahmen
- mit Geistlichem/Abdankungsredner
- ohne Geistlichen/Abdankungsredner
- mit Angehörigen/Freunden
- ohne Angehörige/Freunde
- Meine Angehörigen sollen entscheiden.

Restaurant

Wer soll zum Leidmahl eingeladen werden?

- alle Teilnehmenden der Beerdigung
- nur Verwandte und nächste Bekannte
- Ich wünsche kein Leidmahl.

weitere Wünsche

- Meine Angehörigen sollen entscheiden.

Meine letzte Ruhestätte

Ich wünsche Folgendes:

- Erdreihengrab (unentgeltlich)
- Familiengrab
- Urnenreihengrab (unentgeltlich)
- Urnennische
- Gemeinschaftsgrab (unentgeltlich)

auf dem Friedhof von

Ich wünsche eine Beisetzung im bereits bestehenden Grab:

Abteilung _____

Sektion _____

Nummer _____

auf dem Friedhof von _____

weitere Wünsche _____

Meine Angehörigen sollen entscheiden.

Spezielle Wünsche
für Grabstein und/oder
-inschrift

Grabpflege

- Bepflanzung durch Friedhofverwaltung
- Grabbepflanzung bereits vorausbezahlt
für _____ (Anzahl) Jahre
- Grabpflege für _____ (Anzahl) Jahre zulasten
Nachlass
- Meine Angehörigen sollen entscheiden.

Danksagung

- übliche Danksagung als Zirkular
- übliche Danksagung in Zeitung(en)
- Meine Angehörigen sollen entscheiden.

Vormundschaft

Sollte für mein(e) Kind(er) ein Vormund eingesetzt werden müssen, schlage ich folgende Person vor _____

Was ist wo?

Letztwillige Verfügungen

Testament/Erbvertrag

- Es ist kein Testament/kein Erbvertrag vorhanden.
- Ich habe ein Testament verfasst.
- Ich habe einen Erbvertrag mit _____ abgeschlossen.

Aufbewahrungsort _____

Bemerkungen _____

Ehevertrag

- Mein Ehepartner und ich haben einen Ehevertrag geschlossen am _____, der für die güterrechtliche Auseinandersetzung im Todesfall wichtige Bestimmungen enthält.

Aufbewahrungsort _____

Bemerkungen _____

Vermögensvertrag

- Mein eingetragener Partner und ich haben einen Vermögensvertrag geschlossen am _____, der für die Vermögensaufteilung im Todesfall wichtige Bestimmungen enthält.

Aufbewahrungsort _____

Bemerkungen _____

**Weitere Dokumente
und Schlüssel**

Wichtige Ausweise

Aufbewahrungsort

AHV-Ausweis

Familienbüchlein

Eheschein

Bescheinigung über
eingetr. Partnerschaft

Geburts-/Taufschein

Niederlassungsbewilligung

Dienstbüchlein

Pass/Identitätskarte

Ausweise
Angehöriger/Betreuer

Fahrzeugausweis

Autoversicherungsausweis

Automobilverband

Sonstige Ausweise

Verträge

Mietverträge

Kaufverträge

Sonstige Verträge _____

Versicherungen

Policen _____

Finanzielles

Bankunterlagen _____

Postunterlagen _____

Quittungen _____

Steuerunterlagen _____

Kreditkarten _____

Reisechecks _____

Reka-Checks _____

Schlüssel

eigene _____

eigene, hinterlegt bei Freunden/Nachbarn _____

fremde _____

Diverses

Finanzen

Vermögen

Einen Überblick vermittelt die Kopie der letzten Steuererklärung.

Aktiven

Konto

Nr. _____ bei _____

Wertschriftendepot

Banksafe

Forderungen
(z.B. gewährte Darlehen)

Wertschriften
in eigener Verwaltung

gemäss Verzeichnis S. 40 nein

Wertgegenstände

gemäss Verzeichnis S. 40 nein

Grundbesitz

Grundbuch-Nr., Ort, Adresse

Passiven

Verpflichtungen bei
Banken, Kreditinstituten
(Kredite, Hypotheken etc.)

Betrag

Institut

Verpflichtungen Privaten
gegenüber
(z.B. Darlehen)

Betrag

Gläubiger

Bürgschaften

Betrag

Gläubiger

Wertschriften in eigener Verwaltung

| Anzahl/nominal | Name | Aufbewahrungsort |
|----------------|------|------------------|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

Wertgegenstände (Schmuck, Gold, Sammlungen, Antiquitäten etc.)

| Anzahl | Gegenstand | Aufbewahrungsort |
|--------|------------|------------------|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

Vollmachten

Ich habe Vollmachten über den Tod hinaus erteilt an _____

für Bankkonto Nr. _____

bei der Bank _____

für Wertschriftendepot Nr. _____

bei der Bank _____

für Banksafe Nr. _____

bei der Bank _____

für Postkonto Nr. _____

Versicherungen

Ich bin folgenden Versicherungen respektive Kassen
angeschlossen:

AHV/IV _____

Versicherungsnummer _____

(oblig.) Unfall _____

Policennummer _____

Betriebliche Vorsorge _____

Policennummer _____

Krankenkasse _____

Policennummer _____

Haftpflicht _____

Policennummer _____

Hausrat _____

Policennummer _____

Diebstahl _____

Policennummer _____

andere _____

Adressliste*

Ämter, Behörden, Organisationen

Zivilstandsamt

Bestattungsbüro
Rittergasse 11
4051 Basel
Tel. 061 267 94 66 (67)
zva@bs.ch

Mo, Di, Fr: 8–11 Uhr/14–16 Uhr
Mi: 8–11 Uhr/14–16 Uhr*
Do: 8–11 Uhr/13.30–17.30 Uhr
Sa: 9–11 Uhr*
* nur für Todesfälle

Erbschaftsamt

Rittergasse 10
4051 Basel
Tel. 061 267 83 02
erbschaftsamt@bs.ch

Mo bis Do: 8–11.30 Uhr/14–17 Uhr
Fr: 8–11.30 Uhr/14–16 Uhr

Amt für Sozialbeiträge

Grenzacherstrasse 62
4058 Basel
Tel. 061 267 86 65 (66)
asb@bs.ch

Mo, Mi, Fr: 8.30–11.30 Uhr/14–16.30 Uhr
Di*: 8.30–13/14–16.30 Uhr
Do: 8.30–11.30* Uhr/14–18 Uhr
* nur Empfang

Ausgleichskasse Basel-Stadt

Basel-Stadt
Wettsteinplatz 1
4058 Basel
Tel. 061 685 22 22
info@ak-bs.ch

Mo bis Fr: 9–12 Uhr/13.30–16.30 Uhr

* Angaben über Adressen, Telefonnummern sowie Öffnungszeiten entsprechen Stand Frühling 2007. Diese Broschüre erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Grundbuch- und Vermessungsamt

Münsterplatz 11
4051 Basel
Tel. 061 267 92 70
Auszugsbestellungen
Tel. 061 267 92 85
gva@bs.ch

Mo bis Fr: 8–11.30 Uhr/13–17 Uhr

Steuerverwaltung

Fischmarkt 10
4051 Basel
Tel. 061 267 46 46
steuerverwaltung@bs.ch

Mo: 9–15 Uhr
Di, Mi, Fr: 9–11.30 Uhr/13–15 Uhr
Do: 13–18 Uhr
nach telefonischer Vereinbarung

Anatomisches Institut

Pestalozzistrasse 20
4056 Basel
Tel. 061 267 39 58
roger.kurz@unibas.ch

Mo bis Fr: 8–11.30 Uhr/13–17 Uhr

GGG Voluntas

Leimenstrasse 76
4051 Basel
Tel. 061 225 55 25
info@ggg-voluntas.ch

Di bis Fr: 9–12 Uhr

Swisstransplant

Laupenstrasse 37
3008 Bern
Tel. 031 380 81 30 (33)
info@swisstransplant.org

Mo bis Fr: 8.30–17 Uhr

Friedhofverwaltung

Bestattungswesen

Hörnliallee 70
4125 Riehen 2
Tel. 061 605 21 00
rita.wirz@bs.ch

Mo bis Fr: 8–17 Uhr

Aufbahrungsgebäude
am Hörnli

Grabmalbewilligungen/ Grabmalberatung

Kaspar Hiltbrand
Tel. 061 605 21 42

Di und Mi

Gottesacker Riehen

Friedhofweg 59
4125 Riehen
Tel. 061 641 25 24
christoph.lerch@riehen.ch

Mo bis Fr: 8–11.30/13.30–16.30 Uhr

Grabmalbewilligungen für Gottesacker Riehen

Gemeindeverwaltung
Wettsteinstrasse 1
4125 Riehen
Tel. 061 646 81 11
adelrich.flueeler@riehen.ch

Gottesacker Bettingen

Gemeindeverwaltung
Talweg 2
4126 Bettingen
Tel. 061 601 33 00
joggi.bertschmann@bettingen.ch

Friedhöfe

Friedhof am Hörnli

Hörnliallee 70
4125 Riehen 2

Sommerzeit: 7–19.30 Uhr
Winterzeit: 8–17.30 Uhr

Wolfgottesacker

Münchensteinerstr. 99
4052 Basel
Tel. 061 605 21 00
rita.wirz@bs.ch

Sommerzeit: 7–19.30 Uhr
Winterzeit: 8–17.30 Uhr

Israelitischer Friedhof

Theodor Herzl-Strasse 90
4055 Basel
Tel. 061 321 72 43
und 061 279 98 50
(wenn keine Antwort)

Mo bis Fr: 8–16 Uhr
So und bürgerliche Feiertage: 9–16 Uhr
Sa und jüdische Feiertage: geschlossen
vor allg. und jüdischen Feiertagen:
ab 12 Uhr geschlossen

Gottesacker Riehen

Friedhofweg 59
4125 Riehen

durchgehend geöffnet

Gottesacker Bettingen

Brohegasse/Silberbergweg
4126 Bettingen

durchgehend geöffnet

Bestattungsinstitute

Bestattungen Bieli

Inh. Beat Burkhart
Im langen Loh 231
4054 Basel
Tel. 061 261 15 68
(auch in Allschwil, Birsfelden, Liestal)

Tag und Nacht
Überführungen In-/Ausland

Bürgin & Thoma

Rittergasse 33
4051 Basel
Tel. 061 272 18 78
info@buergin-thoma.ch
(auch in Allschwil, Binningen, Birsfelden,
Laufen, Liestal, Muttenz)

Tag und Nacht
Sonn- und Feiertage
Überführungen In-/Ausland
Bestattungsvorsorge

Dreher Bestattungen

Inh. R. A. Thoma
Rittergasse 33
4051 Basel
Tel. 061 261 27 64

Tag und Nacht
Überführungen In-/Ausland

Hans Heinis AG

Steinenvorstadt 27
4051 Basel
Tel. 061 281 22 32
hans.heinis@digit-com.ch
(auch in Binningen, Laufen, Metzerlen)

Tag und Nacht
Überführungen In-/Ausland
Sterbevorsorge

Stolz Söhne

Brünnlirain 7
4125 Riehen
Tel. 061 641 07 07
stolz-soehne@swissonline.ch

Tag und Nacht
Überführungen In-/Ausland
Trauerdrucksachen

Stichwortverzeichnis

| | | |
|----------|-------------------------------------|----------------------------------|
| A | Abdankung | 31 |
| | Abdankungsredner | 5, 17, 27, 32 |
| | Abgangsentschädigung | 15, 18 |
| | Adressliste | 27, 29 |
| | AHV/IV | 14, 18, 36, 41 |
| | Aktiven | 24, 38 |
| | Amt für Sozialbeiträge | 14, 43 |
| | Amtliche Liquidation des Nachlasses | 8, 9, 17 |
| | Anmeldung des Todes | 5, 17, 43 |
| | Anordnungen für das Begräbnis | 22, 31 |
| | Arbeitgeber | 5, 15, 17, 18, 27 |
| | Armee | 5 |
| | Arzt | 5, 10, 17, 19, 20 |
| | Aufbahrung | 6, 22, 31, 45 |
| | Aufenthaltsbewilligung | 5 |
| | Auslagenformular | 8, 17 |
| | Ausschlagung der Erbschaft | 8, 17 |
| | Ausweispapiere | 5, 24, 36 |
| B | Bank | 9, 10, 17, 24, 37, 39, 41 |
| | Bestattung | 6, 7, 22, 31, 43, 47 |
| | Bestattungsauslagen | 8, 10 |
| | Bestattungsbüro | 5, 6, 17, 22, 43 |
| | Bestattungsinstitut | 7, 47 |
| D | Danksagung | 34 |
| | Dokumente | 8, 24, 35, 36 |
| E | Ehevertrag | 23, 24, 35 |
| | Eingetragene Partnerschaft | 5, 14, 23, 35 |
| | Einkommen, steuerpflichtiges | 12 |
| | Eintritt des Todes | 5 |
| | Erbenbescheinigung | 10 |
| | Erbenvertretung | 10, 17 |
| | Erbgangsbeurkundung | 11, 18 |
| | Erbschaft | 8, 12, 13 |
| | Erbschaftsamt | 8, 9, 10, 11, 13, 17, 18, 24, 43 |
| | Erbschaftssteuer | 8, 13 |

| | | |
|----------|------------------------------------|--------------------------|
| | Erbteilung | 13, 15, 23 |
| | Erbvertrag | 8, 24, 35 |
| | Erbbestattung | 6, 22, 31 |
| | Erwerb der Erbschaft | 8 |
| F | Finanzen | 24, 38 |
| | Friedhof | 6, 7, 22, 32, 33, 45, 46 |
| G | Geistlicher | 5, 17, 27, 31 |
| | Grab | 6, 32 |
| | Grabinschrift | 22, 33 |
| | Grabmal | 7, 17, 45 |
| | Grabpflege | 7, 17, 33 |
| | Grundbuchamt | 11, 18 |
| | Güterrechtliche Auseinandersetzung | 18, 35 |
| H | Hinterbliebene | 5, 6, 18 |
| | Hinterlegung des Testaments | 24 |
| I | Institutionen | 5, 17, 23, 28, 29, 30 |
| | Inventar | 8, 9, 17 |
| K | Konfession | 27 |
| | Konsulat | 5, 17 |
| | Konto | 8, 9, 38, 41 |
| | Körperspende | 22, 44 |
| | Krankenkasse | 18, 27, 41 |
| | Kremation | 6, 22, 31, 32 |
| | Kündigung | 11, 18 |
| L | Lebenslauf | 5, 17, 31 |
| | Legat | s. Vermächtnis |
| | Leidmahl | 7, 17, 22, 32 |
| | Leidzirkulare | 7, 17 |
| | Letztwillige Verfügungen | 8, 22, 23, 35 |
| | Liquidation, amtliche | 8, 9, 17 |
| | Lohnfortzahlung | 15, 18 |
| M | Mietwohnung | 10, 36 |
| | Mitteilung des Todesfalls | 5, 22, 27 |
| | Musik | 17 |
| N | Nachlasspassiven | s. Passiven |

| | | |
|---|-------------------------------------|-------------------------------|
| | Notariat | 10, 11, 18 |
| O | Öffentliches Inventar | 9, 17 |
| | Organspende | 21 |
| P | Passiven | 8, 24, 39 |
| | Patientenverfügung | 19, 20, 21 |
| | Pensionskasse | 15, 18 |
| | PostFinance | 9, 10, 17 |
| | Publikation, amtliche | 6 |
| Q | Quittungen | 37 |
| R | Räumung Haushalt | 10, 14, 18 |
| | Reanimation | 20 |
| | Renten | 14, 15, 18 |
| | Rückerstattungen | 14, 18 |
| S | Sarg | 6, 7, 31 |
| | Schlüssel | 24, 36, 37 |
| | Schulden | s. Passiven |
| | Sterbebegleitung | 21 |
| | Sterbegeld | 15, 18 |
| | Steuern | 8, 11, 12, 13, 18, 24, 37, 44 |
| T | Teilungsabrechnung | 15, 18 |
| | Testament | 8, 17, 22, 23, 24, 35 |
| | Testamentsvollstrecker | s. Willensvollstrecker |
| | Testamentsvollstreckerbescheinigung | 10 |
| | Todesanzeige | 7, 17, 28 |
| | Todesbescheinigung | 5 |
| | Trauerfeier | 6, 22, 31, 32 |
| U | Überschuldung des Nachlasses | 9 |
| | Unfall | 14, 19 |
| | Urnenbestattung | 6, 32 |
| V | Verbindlichkeiten | s. Passiven |
| | Vereine | 5, 17 |
| | Verfügungsermächtigung | 10, 17 |
| | Vermächtnis | 18, 23, 24 |
| | Vermögen | 9, 12, 13, 22, 23, 38 |
| | Vermögensvertrag | 8, 17, 24, 35 |

| | | |
|----------|------------------------------------|-------------------|
| | Verrechnungssteuer, Rückerstattung | 14, 18 |
| | Versicherungen | 14, 18, 37, 41 |
| | Vollmachten | 9, 10, 17, 24, 41 |
| | Vormundschaft | 20, 24, 34 |
| | Vorsorge, betriebliche | 41 |
| W | Waisen | 14, 18, 25, 34 |
| | Wertschriften | 9, 17, 38, 40 |
| | Willensvollstrecker | 8, 10, 15, 23, 24 |
| | Witwen-/Witwerrente | 14, 18 |
| | Wohnungsvermieter | 5, 17, 27 |
| Z | Zivilstandsamt | 5, 6, 17, 43 |
| | Zivilschutz | 5 |

BKB-Dienstleistungen in Erbangelegenheiten

Beratung in allen
erbrechtlichen Belangen

- Wie können sich Ehegatten/eingetragene Partner bestmöglich begünstigen?
- Welche Möglichkeiten bestehen in eheähnlichen Verhältnissen?
- Was sind Pflichtteile?
- Wie wird ein Testament verfasst?

Erteilungen und
Testamentsvollstreckungen

- Vorauszahlung der Grabpflege
- Wohnungs- und Hausräumungen
- Verkauf von Grundstücken
- Geltendmachung von Forderungen des Nachlasses gegenüber Dritten
- Zahlung der Nachlasspassiven
- Ausrichtung allfälliger Vermächnisse
- Überprüfung der Steuerrechnungen per Todestag
- Überprüfung der Erbschaftssteuer-Veranlagung
- Rückforderung der zwischen Todes- und Teilungstag angefallenen Verrechnungssteuern
- Güterrechtsauseinandersetzung
- Erstellen der Teilungsabrechnung
- Überweisung der Erbteile

Bei dieser Gelegenheit erlauben wir uns, auf die Dienstleistung **BKB-Lady-Consult** hinzuweisen. Frauen werden von kompetenten Fachfrauen beraten, die nicht nur ihre finanziellen Fragen, sondern auch ihre persönlichen Anliegen ernst nehmen. Diese Dienstleistung wird auch in Erbangelegenheiten angeboten.

Sie erreichen unsere Abteilung für Erbangelegenheiten direkt unter Tel. 061 266 25 62.



A

Nicht frankieren
Ne pas affranchir
Non affrancare



Geschäftsantwortsendung Invio commerciale-risposta
Envoi commercial-réponse



Basler Kantonalbank
Erbangelegenheiten/A41
Postfach
4002 Basel

Basler Kantonalbank
Spiegelgasse 2
4002 Basel

Telefon +41 (0)61 266 33 33
Telefax +41 (0)61 266 25 96

welcome@bkb.ch
www.bkb.ch

600 9569 8.07/3 gr. Gedruckt auf RecyStar, 100% Recyclingpapier



**Basler
Kantonalbank**
fair banking

Kontakt- und Bestellkarte

Name _____

Vorname _____

Strasse _____

PLZ/Ort _____

Telefon privat _____

Telefon Geschäft _____

Sie erreichen mich zwischen _____ Uhr und _____ Uhr (tagsüber).

Geburtsdatum _____

Zivilstand _____

Ich wünsche

- eine Beratung im Erbrecht (kostenpflichtig)
- eine Erbteilung durch die BKB (kostenpflichtig)
- eine weitere Broschüre «Ein Todesfall – was tun?»
(kostenlos)

Bemerkungen _____
